

SKV 1952 e.V. Stadtallendorf

Mitglied im Deutschen Keglerbund (DKB) und Landessportbund Hessen (LSBH)

Satzung des

Sport-Kegler-Vereins e. V. Stadtallendorf (Kr. Marburg-Biedenkopf)

gegründet am 24. August 1952

§ 01 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sport-Kegler-Verein 1952 e. V. Stadtallendorf (Kr. Marburg - Biedenkopf)" und hat seinen Sitz in Stadtallendorf, Kantstraße 2, Kreis Marburg - Biedenkopf.

§ 02 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Vereinigung von Einzelpersonen in Stadtallendorf und Umgebung zur planmäßigen Pflege des Kegelsports und der Geselligkeit.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-VO vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden keinen Anteil am Vereinsvermögen und bei Auflösung des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliedschaft ist erworben: a) im zuständigen Landesfachverband und dem Deutschen Keglerbund (DKB)
b) im zuständigen Kreissportverband und dem Landessportverband (LSBH)

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 03 Rechtliche Eigenschaften

Der Verein ist als eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden und hat nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V." erhalten.

§ 04 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 05 Aufnahme eines Mitgliedes

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung der Anmeldungen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Die Mitgliedschaft kann ab dem 10. Lebensjahr erworben werden. Aufgenommene Mitglieder erhalten nach Zahlung des ersten Beitrages die Vereinssetzung.

Die Satzung bleibt Eigentum des Vereins und muss bei Erlöschen der Mitgliedschaft zurückgegeben werden.

§ 06 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen dem Kegelsport betreffenden Fragen zu verlangen. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

§ 07 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung des Vereins einzuhalten.

Ein Mitgliedsbeitrag muss an den Verein abgeführt werden.

Jedes aktive Mitglied des Vereins hat pro Kalenderjahr acht Pflichtstunden á 60 Minuten für den Verein zu leisten. Ersatzweise sind bei Nichtleistung pro Stunde 8,00 € an den Verein zu zahlen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§ 12), die keine zusätzlichen Arbeitsstunden zu erbringen brauchen und die Funktionsträger (Sportwart, Jugend- und Pressewart) die nur 5 Pflichtstunden zu leisten haben.

Desweiteren hat jedes Mitglied die Möglichkeit, im Rahmen einer Härteklausel, gegenüber dem Vorstand zu erklären warum die geforderten Pflichtstunden nicht erbracht wurden oder erbracht werden konnten. Dieser entscheidet dann letztendlich. Der Abrechnungszeitraum für die Erbringung der Pflichtstunden beginnt am 01.04. und endet am 31.03 eines jeden Jahres.

§ 08 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende,

1. durch freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Abmeldung erfolgen muss.
2. durch Ausschluss.

Ausgeschlossen werden kann:

1. wer den Interessen des Vereins entgegenhandelt,
2. sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterwirft,
3. sich den Bestimmungen der Satzung nicht fügt,
4. sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lässt,
5. trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.

Über die Ausschließung entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Ausschließung kann zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn er vom Vorstand eingebracht oder von mindestens dem dritten Teil aller Mitglieder schriftlich beim Vereinsvorsitzenden und mit Gründen versehen ist. Der Auszuschließende ist durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen und muss auf sein Verlangen in der betreffenden Sitzung bzw. Versammlung vor der Beschlussfassung gehört werden.

Dem Ausgeschlossenem ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief umgehend vom Vereinsvorsitzenden mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, muss aber binnen zwei Wochen vom Empfang des die Ausschließung aussprechenden Bescheids beim Vereinsvorsitzenden angemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Bis zur endgültigen Ausschließung ruhen die Mitgliedsrechte des vorläufig Ausgeschlossenem.

In allen Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an dem Vereinsvermögen.

§ 09 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 10 Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Er wird bei jährlicher Zahlung jeweils im Januar, bei halbjährlicher Zahlung zusätzlich im Juli des Kalenderjahres fällig.

Neueintretende Mitglieder zahlen im ersten Jahr für die noch folgenden Monate den anteiligen Beitrag. Er ist eine Bringschuld und im voraus zu entrichten. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis Ende des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.

Die Zahlung hat ausschließlich und allein an den Rechnungsführer des Vereins oder an die vom Vorstand mit der Beitragseinziehung Beauftragten zu geschehen. Bei allen Geldsendungen ist anzugeben, wofür der Betrag gezahlt wird.

Bei Einverständniserklärung der Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag vom Rechnungsführer bzw. der Hausbank zu den oben genannten Terminen vom Konto abgebucht.

§ 11 Organisation

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus 7 Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer, dem Sportwart, dem Pressewart und dem Jugendwart.

Die vier Vorstandsmitglieder - 1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Rechnungsführer - bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB.

Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitgliedes muss dieses Mitglied umgehend neu gewählt werden. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Er tritt nach Bedarf zur Beratung zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende oder der ihn vertretende 2. Vorsitzende leitet den Verein, beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen.

Dem Schriftführer liegt die Erledigung der schriftlichen Angelegenheiten des Vereins ob, er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss. Am Schluss eines jeden Jahres hat er einen Geschäftsbericht aufzustellen. Außer dieser Funktionen hat er den Vorsitzenden in jeder Weise zu unterstützen..

Der Sportwart (oder sein Vertreter) hat für das sportliche Leben im Verein und die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Sportkämpfe zu sorgen. Er leitet den Mannschaftsausschuss, der sich aus den Mannschaftsführern zusammensetzt. In Aussicht genommene Sportwettkämpfe bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden. Etwa gefasste Beschlüsse des Mannschaftsausschusses sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

Der Rechnungsführer besorgt die Buch- und Kassenführung und hat am Schluss eines Geschäftsjahres die Jahresabrechnung vorzulegen und einen Kassenbericht aufzustellen.

Der Pressewart übernimmt die Berichterstattung über die Sportkämpfe und sonstigen Veranstaltungen im Verein in der Tages- und Fachpresse.

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder, hält die Verbindung mit den übergeordneten Verbänden aufrecht, soweit Jugendfragen behandelt werden.

§ 14 Status des Vorstandes

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechnungsführer vertreten den Verein gemeinschaftlich und außergerichtlich.

§ 15 Clubvertreterversammlung

(gestrichen per Beschluss vom 30.05.1999)

§ 16 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und ihren Verhandlungen und Abstimmungen ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Abrufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen,
7. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
8. Festlegung der Jahresveranstaltungen,
9. Änderung der Satzung,
10. Erledigung eingegangener Anträge,
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung.

§ 17 Jahreshauptversammlung

Alljährlich bis 01.04. hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, oder wenn von dem fünften Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Vereinsvorsitzenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 18 Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Versammlungsortes und der Zeit der Abhaltung, sowie der Tagesordnung den Einzelmitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§ 23).

§ 20 Wahl der Rechnungsprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Jahresabrechnung und den Vermögensstand des Vereins vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Wiederwahl ist mit der Maßgabe zulässig, dass ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Der ausscheidende Rechnungsprüfer ist gegebenenfalls durch Los zu bestimmen.

§ 21 Anträge, Beschlussfassungen und Abstimmungen

Eingereichte Anträge müssen mindestens drei Tage vor einer Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein und sind vom Antragsteller schriftlich zu begründen. In einer Versammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich halten und hierzu ihre Zustimmung geben. Wo nichts anderes bestimmt, erfolgen Abstimmungen nur dann geheim und schriftlich, wenn sie von einem Drittel der jeweilig anwesenden Mitglieder beantragt werden.

Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§§ 22 und 23). Bei Stimmgleichheit erfolgt Ablehnung. Bei den Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Wird Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so kommen die Mitglieder in die engere Wahl, welche die meisten Stimmen erhielten.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Satzung anwesenden Mitglieder.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das nach der Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigen sollte, fällt an den Landessportbund Hessen e. V.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Oktober 1956.

Geändert durch Mitgliederversammlung vom 30.05.1999

Letztmals geändert durch die Mitgliederversammlung vom 26.03.2006